

**08.07.22****Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates****COM(2022) 174 final; Ratsdok. 8205/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Verordnungsvorschlag allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag zur Einführung eines unionsweiten Schutzsystems für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Er unterstützt die damit verfolgten Ziele, den Schutz des geistigen Eigentums für Erzeugnisse mit geografischem Zusammenhang in der Union weiter auszubauen und dadurch die Lage der regionalen Erzeuger zu verbessern, Verbrauchende verlässlich über die Herkunft und Qualität regionaler Produkte zu informieren und das kulturelle Erbe der Herkunftsregionen zu bewahren.
2. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich auch den Ansatz, das Schutzsystem an das bereits etablierte Instrument zum Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anzulehnen. Allerdings erscheint es nicht sachgerecht, die Anforderungen an schutzfähige geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeug-

nisse gemäß Artikel 5 des Verordnungsvorschlags vollständig identisch mit den Anforderungen an geografische Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auszugestalten. Zwar ist es grundsätzlich sinnvoll, für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nur ein einheitliches Herkunfts-Label vorzusehen, das sich am Konzept der geschützten geografischen Angabe orientiert. Unzulänglich ist jedoch, dass das Verhältnis zwischen Artikel 5 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags, wonach das Erzeugnis aus einem bestimmten abgegrenzten geografischen Gebiet „stammen“ muss, und Artikel 5 Buchstabe c, wonach wenigstens einer der Produktionsschritte des Erzeugnisses in dem Gebiet erfolgen muss, ebenso wie in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 unklar bleibt. Nach Auffassung des Bundesrates muss sichergestellt sein, dass weiterhin nur geografische Bezeichnungen für solche Erzeugnisse unter die unionsrechtlichen Schutzinstrumente fallen, die einen prägenden Bezug zu dem Herkunftsgebiet aufweisen. Dies erscheint nach Artikel 5 des Verordnungsvorschlags nicht gewährleistet, insbesondere wenn die Vorschrift so verstanden wird, dass dem Buchstaben a („stammen“) kein über Buchstabe c („wenigstens einer der Produktionsschritte“) hinausgehender Gehalt zukommt und sich der qualitative Zusammenhang gemäß Buchstabe b auch nur auf ein einzelnes „Merkmal“ beziehen kann.

Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass die in Artikel 5 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Voraussetzungen für die Schutz- und Eintragungsfähigkeit einer Herkunftsangabe nicht ausreichen, um Verbrauchende vor Fehlvorstellungen über wesentliche Qualitätsmerkmale von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen und gleichzeitig den Markt vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen. Die vorgeschlagene Regelung schließt nicht aus, dass für ein Erzeugnis eine geschützte regionale Herkunftsangabe eingetragen wird, obwohl wesentliche Produktionsschritte beispielsweise in einen Drittstaat verlagert worden sind und auch die Rohstoffe nicht aus der eingetragenen Region stammen. Dies birgt die Gefahr von Verbrauchertäuschung und Wettbewerbsverzerrung, da oftmals die Herkunftsangabe mit einer gewissen Qualitätsvorstellung verbunden ist, die wiederum an die besondere handwerkliche Qualität oder Präzision der Verarbeitung durch Menschen der namensgebenden Region geknüpft sein kann. Hinzu kommt zunehmend das Bedürfnis von Verbrauchenden, bei Konsumententscheidungen Umweltaspekte zu berücksichtigen. Produktbezogene Aussagen, die den Eindruck von Regionalität vermitteln, müssen daher zutref-

fend und vertrauenswürdig sein.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Bundesrat für eine Regelung der Anforderungen aus, die den Besonderheiten handwerklicher und industrieller Erzeugnisse ausreichend gerecht wird.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen für eine schutz- und eintragungsfähige Herkunftsangabe einen effektiven Schutz der Verbrauchenden vor Irreführung gewährleisten. Insbesondere sollte das Erfordernis nach Artikel 5 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags um ein zusätzliches qualitatives Merkmal ergänzt werden, zum Beispiel in der Weise, dass wenigstens ein „wesentlicher“ Produktionsschritt in dem jeweiligen Gebiet erfolgen muss.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass im deutschen Recht bereits ein allgemeiner, eintragungsunabhängiger Schutz von geografischen Herkunftsangaben vorgesehen ist (§§ 126 fortfolgende Markengesetz). In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs werden die unionsrechtlichen Schutzinstrumente für geografische Angaben als gegenüber nationalen Vorschriften zum Schutz von geografischen Angaben vorrangige und abschließende Regelungen angesehen. Dies hat zur Folge, dass geografische Bezeichnungen für Erzeugnisse, bei denen ein besonderer Zusammenhang zwischen ihren Eigenschaften und ihrer geografischen Herkunft besteht, nicht mehr unter dem Schutz des nationalen Rechts stehen, wenn sie nach dem Unionsrecht eintragungsfähig sind (EuGH, Urteil vom 8. September 2009, Gz. C-478/07, Rn. 129 – „American Bud II“; Urteil vom 8. Mai 2014, Gz. C-35/13, Rn. 28 fortfolgende – „Salame Felino“). Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass regionale Erzeuger, die von der Eintragung einer geografischen Herkunftsangabe absehen, weil sie zum Beispiel die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vermeiden wollen oder sich nicht auf eine bestimmte Spezifikation einigen können, durch diese Ausschlusswirkung schutzlos gestellt werden und unter Umständen eine irreführende Verwendung von regionalen Herkunftsbezeichnungen hinnehmen müssen. In Anbetracht der Zielsetzung der unionsrechtlichen Schutzinstrumente, den Schutz von geographischen Angaben und des geistigen Eigentums in der Union zu stärken, spricht sich der Bundesrat deshalb dafür aus, den unionsrechtlichen Schutz von geografischen Angaben durch eindeutige Regelungen so auszugestalten, dass Erzeuger frei zwischen dem unionsrechtlichen und einem vorhandenen nationalen Schutzsystem wählen können.

4. Bei der Einführung des Schutzinstruments für geographische Herkunftsangaben muss sichergestellt werden, dass das in den jeweiligen Mitgliedstaaten bestehende Schutzniveau erhalten bleibt. Das gilt für den Schutz der geographischen Bezeichnungen „Solingen“ und „Glashütte“ in Deutschland. Aber auch in Bezug auf bekannte Marken erscheint es grundsätzlich geboten, eine Irreführung durch kollidierende geographische Herkunftsangaben zu verhindern, wie in Artikel 39 des Verordnungsvorschlags vorgesehen ist. Jedoch muss dort, wo ein nationales Schutzsystem für geographische Angaben besteht und für die hiernach geschützten Angaben flankierend Markenschutz in Anspruch genommen werden kann, auch in Zusammenspiel mit dem geplanten unionsweiten Schutz geographischer Herkunftsangaben ebenfalls ein entsprechender Markenschutz möglich bleiben.
5. In Bezug auf die in Artikel 48 des Verordnungsvorschlags vorgesehene behördliche Kontrolle und Durchsetzung weist der Bundesrat darauf hin, dass ein zu hoher Aufwand für die Sicherstellung der in den Spezifikationen zum Ausdruck kommenden Produkteigenschaften im Interesse der redlichen Hersteller vermieden werden sollte. Mit Blick auf die Situation in Deutschland ist festzustellen, dass sich die private Rechtsdurchsetzung im Kennzeichen- und Lauterkeitsrecht gegenüber einer behördlichen (Vorab-)Kontrolle bewährt hat. Hier sind Mitbewerber, Verbände und Kammern klagebefugt und können anlassbezogen entscheiden, ob sie einen Streitfall einer gerichtlichen Klärung zuführen. Da bei dieser Form der Rechtsdurchsetzung die unterlegene Partei die Verfahrenskosten trägt, kann der Aufwand für Prüfung und Rechtsverfolgung unmittelbar den Produktfälschern auferlegt werden. Dies erscheint gegenüber einer allgemeinen Umlage der Kosten behördlicher Maßnahmen, die durch Artikel 48 Nummer 5 des Verordnungsvorschlags ermöglicht werden soll, vorzugswürdig.
6. Der Bundesrat spricht sich für einen Bestandsschutz der bereits nach dem jeweiligen nationalen Recht geschützten geographischen Angaben aus. Das Melde- und Registrierungsverfahren nach Artikel 67 des Verordnungsvorschlags erscheint insoweit nicht ausreichend. Ein Bestandsschutz könnte durch unmittelbare Fortgeltung der nationalen Schutzsysteme oder durch automatische Überleitung in ein einheitliches unionsweites Schutzsystem erfolgen, das in seinem Schutzzumfang nicht hinter dem in einigen Mitgliedstaaten bereits bestehenden Niveau zurückbleiben sollte. Dies gilt für langjährig bestehende Herkunftsangaben umso mehr vor dem Hintergrund von Artikel 24 Absatz 3 des Abkom-

mens über landesbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Abkommen), wonach sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, den Schutz solcher geographischer Herkunftsangaben nicht zu mindern, der unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Abkommens gegeben war.

Direktzuleitung an die Kommission

7. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.